

§ 1 Vorbemerkungen, Vertragsschluß

1. Alle Aufträge zur Vermietung von Turmdrehkränen und sonstigen Baumaschinen, –geräten sowie Zubehörteilen werden ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen angenommen und durchgeführt. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Mieter die Mietkonditionen des Vermieters ausdrücklich an.
2. Etwaige Einsprüche gegen die Vertragsgrundlagen des Vermieters müssen vom Mieter spätestens 2 Tage nach Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens aber 24 h vor Lieferung schriftlich erhoben werden.
3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters maßgebend. Sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, gilt das Angebot des Vermieters als Vertragsgrundlage.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand (evtl. mit Zubehör) für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen.
6. Die beigefügte Bedienungs- und Wartungsanleitung der Maschine mit zusätzlichen Erläuterungen zur bauseitigen Baustellenvorbereitung sowie weitere allgemeingültige gesetzliche und sonstige verbindliche Regelungen zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz (z.B. UVV- / VDE-Vorschriften etc.), müssen beachtet werden und sind ebenfalls Vertragsbestandteil dieser Mietkonditionen. Für geliefertes Zubehör (z.B. Funksteuerung etc.) gelten ebenfalls die Vorschriften und Bedienungsanleitungen der jeweiligen Hersteller, die bei Bedarf bei uns angefordert werden können.
7. Der Mieter gilt als Unternehmer i.S. der UVV „Krane“ (BGV D6).

§ 2 Vorbereitende Leistungen des Mieters

1. Baustellenzufahrt/Standplatz: die Baustelle muß so vorbereitet sein, daß der Kran mit seinem eigenen Fahrwerk und ohne Verzögerung auf den vorgesehenen Standplatz manövriert und aufgestellt werden kann. Der erforderliche Rangierbereich ist zu berücksichtigen. Der gewünschte Standplatz ist vom Mieter dem Monteur bei der Montage anzugeben, auch dann, wenn im Vorfeld eine Baustellenbesichtigung durch den Vermieter stattfand. Alle erforderlichen Maße für das Straßenfahrwerk, Abstand zur Baugrube etc. sind in der beigefügten Bedienungsanleitung aufgeführt bzw. in den Vorschriften der BG geregelt.

Die Zufahrt, sowie der gesamte zu befahrene Bereich muß für das Gewicht des Kranes mit LKW (Zuggewicht 45 t) ausreichend tragfähig sein. Bei allen Kränen mit einer max. Tragkraft von weniger als 4 t muß der LKW für die Montage bzw. Demontage des Straßenfahrwerks neben den Kran fahren können. Kann das Straßenfahrwerk baustellenbedingt durch den LKW nicht selber angebracht werden, trägt der Mieter die Kosten für erforderliche Fremdgeräte.

Der Auftraggeber hat den Monteur beim Ein- bzw. Ausrangieren des Kranes einzuweisen und auf Besonderheiten, Gefahren und möglichen Schwachstellen des Baustellenbereiches hinzuweisen (z.B. Abflusskanäle, unterirdische Leitungen/Rohre etc.).

Der Kran muß die Baustelle nach Beendigung des Bauvorhabens mit seinem eigenen Fahrwerk und ohne Verzögerung verlassen können. Behindern baustellenbedingte Gegebenheiten oder bauliche Maßnahmen die reibungslose Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, trägt der Mieter die Mehrkosten. Für das Anbringen des Straßenfahrwerks ist der erforderliche Platzbedarf vor und hinter dem Kran zu berücksichtigen.

2. Untergrund: Der Mieter muß den Untergrund des Standplatzes so vorbereiten, daß er für die angegebenen Eckdrücke des jeweiligen Kranes ausreichend tragfähig ist. Etwaige Angaben des Vermieters zur Vorbereitung des Untergrundes oder zur Erstellung von Fundamenten o.ä. gelten nur als Anhaltswerte und sind unverbindlich. Falls erforderlich, muß der Mieter einen Statiker beauftragen und ggf. ein Bodengutachten erstellen lassen. Die Kräfte sind dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen. Kosten, die durch einen nachgebenden Untergrund entstehen, gegen immer zu Lasten des Mieters.
3. Stromanschluß: für eine ausreichende und konstante Stromversorgung während Montage/Demontage und Betrieb hat der Mieter zu sorgen. Bei Einsatz eines Stromaggregates muß der Vermieter hierüber vor Lieferung schriftlich informiert werden (Stromaggregate können zu Überspannung am Kran führen). Für alle elektrischen Störungen am Kran während des Einsatzes mit Stromaggregat hat der Mieter die Kosten der Instandsetzung zu tragen.

Die Stromversorgung bis zum Kran hin muß bauseits vorbereitet sein. Der erforderlichen Anschlüsse und Absicherungen im Baustellenverteiler werden vom Vermieter angegeben. Das erforderliche Anschlußkabel vom Baustellenverteiler (oder der Hauptstromversorgung) zum Kran muß bauseits gestellt werden und bei Beginn der Montage bis zum Kranstellplatz verlegt sein, wobei die Verlegevorschriften für Kabel beachtet werden müssen. Das Kabel ist gegen Beschädigung (v.a. Überfahren von Fahrzeugen) zu schützen.

Die Größe des Anschlußkabels richtet sich nach der Entfernung von der Hauptstromversorgung bis zum Kran und wird vom Vermieter vorgegeben. Ein beschädigtes oder im Querschnitt zu gering ausgelegtes Anschlußkabel kann zu Beschädigungen der Kranelektrik oder den Kranantrieben führen. Für alle Schäden, die hierauf zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

4. Gewichte: für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung (max. Tragkraft sowie Tragkraft bei max. Ausladung) müssen entsprechende Gewichte an der Baustelle bereitstehen.
5. Hilfskräfte: grundsätzlich müssen vom Mieter bei jeder Montage und Demontage genügend körperlich belastbare, sachkundige Hilfskräfte auf seine Kosten gestellt werden und der Kranführer zur Einweisung und Übergabe bereitstehen. Komplettmontagen ohne bauseitige Hilfskraftstellung müssen im Vorfeld vereinbart sein. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Monteurs zu befolgen. Der Vermieter übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Monteurs entstanden, so gelten die Regelungen von § 10 entsprechend.

Wird vom Mieter trotz Vereinbarung keine Hilfskraft gestellt, kann der Vermieter Mehrkosten der Montage/Demontage auch bei Pauschalbeträgen zusätzlich be-

rechnen. Durch die Verzögerung der Montage bzw. Demontage wird bei pauschal vereinbarten Montagebeträgen mindestens ein Betrag von € 100,00 pro nicht gestellter Hilfskraft berechnet.

Bei Obendrehermontagen müssen keine Hilfskräfte gestellt werden, lediglich der Kranführer oder ein anderer Verantwortlicher muß zur Koordination und Einweisung bzw. Übergabe verfügbar sein.

Der verantwortliche Kranführer muß die Befähigung i.S. von § 29 der UVV „Krane“ (BGV D6) besitzen und dem Vermieter nachweisen können.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat. Kürzere Mietzeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.
2. Die Berechnung der Miete erfolgt für jeweils einen Monat im voraus und wird pro Kalendertag abgerechnet. Die angegebenen Mietpreise beziehen sich jeweils auf den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum. Nach erfolgter Freimeldung wird eine Gutschrift über die zuviel berechneten Miettage erstellt.
3. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne weiteren Abzug fällig und zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gilt die Berechnung bankmäßiger Zinsen als vereinbart. Zahlungen haben in der Reihenfolge des jeweiligen Rechnungsdatums zu erfolgen. Acto-Zahlungen werden auf die jeweils ältesten Rechnungen verbucht.
5. Der Vermieter ist berechtigt, die voraussichtlichen Kosten für Demontage/Rücktransport vorab zu berechnen.
6. Bei pauschalen Transport- und Montagebeträgen ist für das Einrangieren des Kranes in die Baustelle bis zum Standplatz maximal 1/2 Stunde kalkuliert. Erfordern die Baustellenverhältnisse eine längere Zeit oder bei Verstößen gegen § 2, so kann der Vermieter die Differenzzeit nachberechnen oder die gesamte Montage/Demontage gegen Stundennachweis nach Aufwand berechnen. Dies gilt auch für entstandene Wartezeiten, Verzögerungen oder zusätzliche Anfahrten, die der Vermieter nicht zu verantworten hat.
7. Für alle zu berechnenden Mehrkosten für Montagen oder Reparaturen etc. nach Stundennachweis gelten die aktuellen Preise des Vermieters als anerkannt. Die Preisliste kann beim Vermieter angefordert werden.
8. Samstags- bzw. Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet, falls diese nicht vor Beginn des Mietverhältnisses ausdrücklich vereinbart wurden. Die Höhe der Sätze kann ebenfalls der Preisliste des Vermieters entnommen werden.
9. Ab 8 h Gesamteinsatzzeit des Monteurs sind Überstundenzuschläge fällig. Sollte sich die Montage/Demontage aufgrund von Umständen verzögern, die der Vermieter nicht zu verantworten hat und wird die Gesamteinsatzzeit des Monteurs durch diese Verzögerung überschritten, so trägt der Mieter die Kosten der Überstundenzuschläge.
10. Sollte für die Montage/Demontage ein Hilfsgerät (z.B. Autokran) erforderlich sein, so sind diese Kosten nicht im Kostensatz für Montage und Demontage enthalten, sofern es nicht ausdrücklich vereinbart ist. Generell hat die Bestellung von Hilfsgeräten durch den Mieter zu erfolgen. Sollte eine Bestellung und Organisation durch den

Vermieter erfolgen, so wird an den Mieter mit einem 10%-igen Aufschlag weiterberechnet.

11. Notwendige behördliche Auflagen bzw. Genehmigungen (z.B. Straßensperrung, Verkehrsregelung etc.) sind vom Mieter vorab abzuklären und auf seine Kosten zu beantragen.
12. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Vermieter bestrittener Gegenansprüche des Mieters ist nicht statthaft.
13. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.
14. Der Auftraggeber haftet für alle Rechnungsbeträge, auch, wenn Rechnungen auf dessen Anweisung für einen anderen Empfänger ausgestellt werden.

§ 4 Übergabe / Mietzeit / Gefahrübergang

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Montage.
2. Nach Vollendung der Montage durch den Vermieter und Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, geht die Gefahr auf den Mieter über. Der Mieter gilt als „Betreiber“ i.S. der UVV „Krane“ (BGV D6). Die Gefahr geht auch dann nach Vollendung der Montage auf den Mieter über, wenn die Übergabe des Mietgegenstandes nicht erfolgen konnte.
3. Wird die Lieferung auf Wunsch des Mieters verzögert, so kann der Vermieter ab dem Tage des ursprünglich vereinbarten Liefertermines Miete berechnen. Alle Mehraufwendungen wie z.B. der Ein- und Ausbau von Straßenfahrwerken, Kosten für behördliche Genehmigungen etc. gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Mieter mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
4. Die Beendigung des Mietverhältnisses muß dem Vermieter mindestens 8 Kalendertage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ist ein bestimmter Abbautermin durch den Mieter gewünscht, muß er diesen mindestens 14 Kalendertage vorher dem Vermieter schriftlich anzeigen. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Demontage bzw. bei Einhaltung der o.g. Frist mit dem angegebenen Freimelddatum. Ist der letzte angegebene Miettag ein Wochentag vor einem Wochenende bzw. Feiertag, endet die Mietzeit erst an dem darauffolgenden Werktag. Ist eine Demontage des Kranes aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht möglich, so gilt die Zeit bis zur möglichen Demontage als Mietzeit. Bei nicht fristgerechter Freimeldung ist der Vermieter berechtigt, die Zeit bis zur Demontage, höchstens jedoch 8 Tage nach Freimeldung als Mietzeit zu berechnen.
5. Ist ein Kran freigemeldet, aber noch nicht demontiert, darf der Mieter ohne Rücksprache mit dem Vermieter den Mietgegenstand nicht weiter benutzen. Bei Zuwiderhandlung wird die gesamte Zeit bis zur unerlaubten Nutzung als Miete berechnet.

6. Alle Mietgegenstände sind dem Vermieter grundsätzlich in gereinigtem Zustand zu übergeben. Ansonsten trägt der Mieter die Kosten der Reinigung.
7. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung, ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
 - im Falle von § 3 Nr. 13;
 - wenn nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert;
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - in Fällen von Verstößen gegen § 6 oder anderen schwerwiegenden Vertragsverletzungen.
8. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.
9. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die Verpflichtung zur Rückgabe einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 5 Stilliegeklausel

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Vermieter zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit einen Prozentsatz der vereinbarten Miete zu zahlen. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
5. Die Berechnung der anteiligen Maschinenbruchversicherung wird während der Stilliegezeit nicht unterbrochen.

§ 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
 - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Ggf. ist der Betrieb zu unterbrechen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten (z.B. TÜV) untersuchen bzw. prüfen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und bei Bedarf eine Hilfskraft für die Dauer der Prüfung kostenfrei zu stellen.

3. Der Mieter ist zur sach- und fachgerechten Wartung und Pflege des Mietgegenstandes laut Bedienungsanleitung verpflichtet. Für Schäden, die auf mangelnde Wartung und Pflege zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Reparaturen und technische Veränderungen dürfen nur durch den Vermieter durchgeführt werden.

§ 7 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, daß der Mieter seiner in § 6 vorgesehene Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
2. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung und Mängelbehebung zu geben. Das Recht des Mieters auf Nachprüfung bzw. Mängelbeseitigung endet 8 Kalendertage nach Schadensmeldung des Vermieters.
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Rücklieferung beanstandet worden sind.

§ 8 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen. Bei Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 9 Haftung des Mieters / Maschinenbruch

1. Der monatliche Mietpreis schließt alle Reparaturen ein, die durch den normalen Verschleiß erforderlich sind. Gewalttätige Beschädigungen z.B. an Seilen, Anschlußkabeln etc. sowie Hubseilschäden mit möglichen Folgeschäden gehören nicht zu verschleißbedingten Reparaturen.
2. Zur Abdeckung von Schäden am Kran (z.B. durch Sturm, Blitzschlag, Unterspülung, Kollisionen mit Nachbarkranen, Bedienfehler etc.) ist der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung durch den Mieter zwingend erforderlich. Der Mieter hat dem Vermieter hierüber einen schriftlichen Nachweis der Versicherung zu erbringen oder schließt die Maschinenbruchversicherung über den Vermieter ab. Der Vermieter berechnet in diesem Fall dem Mieter einen Beitragsanteil der Maschinenbruchversicherung. Im Schadensfall hat der Mieter die unter Ziff. 5 aufgeführte Selbstbeteiligung zu übernehmen.

3. Andere Schäden (z.B. an Gebäuden etc.) fallen in die Obliegenheit des Betreibers (Mieter) und sind durch die Maschinenbruchversicherung des Kranes nicht gedeckt. Hierfür ist der Abschluß einer Haftpflichtversicherung durch den Mieter erforderlich (i.d.R. Betriebshaftpflicht).
 4. Maschinenbruchschäden müssen dem Vermieter unverzüglich telefonisch und spätestens innerhalb 12 Stunden schriftlich angezeigt werden.
 5. Bei Maschinenbruchschäden beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 10 % der gesamten Schadenssumme, mindestens aber € 2.500,- pro Schadenfall (steuerfrei). Bei Schäden bis € 2.500,- ist maximal die volle Schadenssumme zu entrichten.
 6. Die Schadenshöhe setzt sich aus allen erforderlichen Aufwendungen des Vermieters oder dessen Beauftragten zur Schadensbehebung zusammen.
 7. Schäden an Anschlußkabeln, Funksteuerungen und sonstigem Mietzubehör werden vom Maschinenbruchanteil des Kranes nicht gedeckt. Zubehör kann gegen einen monatlichen Aufschlag von 10 % in den Umfang mit aufgenommen werden. Beschädigtes oder gestohlenen Zubehör, das nicht im Maschinenbruchumfang mit aufgenommen ist, muß dem Vermieter in vollem Umfang ersetzt werden.
 8. Für alle Schäden am Kran, die auf elektrische Einflüsse zurückzuführen sind (z.B. bei Verwendung eines Stromaggregates, unzureichender Stromversorgung, bei Abweichung der Vorgaben für Anschlußkabel und Absicherungen etc.), hat der Mieter die Kosten zu tragen (s. auch §2, Pkt. 3).
 9. Die Berechnung der anteiligen Selbstbeteiligung bei Maschinenbruchschäden an den Mieter kommt bei den nachfolgenden Gegebenheiten nicht zum tragen und der Mieter ist für den Ersatz des gesamten beim Vermieter entstandenen Schaden verpflichtet:
 - bei mutwilliger oder vorsätzlicher Beschädigung;
 - bei Beschädigungen, die auf grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder seiner Beauftragten zurückzuführen sind;
 - bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Mietgegenstandes;
 - bei Diebstahl.
- den gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat.
 2. Angegebene Uhrzeiten für Monteureinsätze allgemein, sowie für Montagen und Demontagen sind auch aufgrund der Besonderheiten von Schwertransporten immer unverbindliche Richtzeiten. Verspätungen des Vermieters führen nicht zu Schadenersatzansprüchen des Mieters. Ausfall- oder Wartezeiten etc. des Mieters können nicht geltend gemacht werden.
 3. Für sämtliche Schäden, die beim Rangieren bzw. durch das Befahren der Zu- und Ausfahrt zum bzw. vom Einsatzort des Kranes entstehen, sowie für Druckschäden im Kranstellplatzbereich wird vom Vermieter keine Haftung übernommen, wenn die Ursache des Schadens in einem Verstoß gegen § 2 liegt. Entsprechendes gilt auch für Autokrane, wenn diese im Auftrage des Vermieters handeln.
 4. Eine Funkanlage gehört nicht zur Standardausrüstung des Kranes sondern ist als Zubehör separat zu behandeln. Eventuelle Störungen beim Kranbetrieb mit einer Funkanlage (z.B. hervorgerufen durch unzureichenden Empfang, externe Störquellen wie Amateurfunkler, Funkaussetzer etc.) sind während der Bauphase einzukalkulieren und führen in keinem Fall zu einem Anspruch gegen den Vermieter. Bei Funkstörungen muß auf die mitgelieferte Kabelsteuerung (bei Obendrehern auf die Führerkabine) zurückgegriffen werden. Bei einem technischen Defekt einer Funkanlage besteht keine Verpflichtung des Vermieters einer sofortigen Schadensbehebung vor Ort. Bei Bedarf muß die gesamte Anlage dem Vermieter frei zugeschickt bzw. angeliefert und nach erfolgter Reparatur wieder abgeholt werden.
 5. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, gem. den technischen Anforderungen des Mieters einen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Kran zu liefern.
 6. Das Sperren von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen, Gehwegen etc. auf Anweisung des Mieters erfolgt in dessen Verantwortung. Jegliche Strafrechtliche Forderung einer behördlichen Instanz sowie Entschädigungsleistungen gegenüber Dritten fallen nicht zu Lasten des Vermieters.

§ 10 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Der Mieter kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestanden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage/Demontage oder Miete zusammenhängen, gegen den Vermieter geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Montage für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenstän-

§ 11 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Vermieters zuständig. Der Vermieter kann auch das Gericht, das für seine mit der Reparatur betraute Zweigniederlassung zuständig ist, oder das für den Kunden zuständige Gericht anrufen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen zum Vertrag müssen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.